



**Achtung: kein Vorsteuerabzug möglich, wenn:**  
UID-Nr. des Rechnungsempfängers bei Rechnungen über 10.000 Euro fehlt

Seite 2

**Zusammenfassende Meldung ab Jänner monatlich**  
statt vierteljährlich notwendig!

Seite 2

**Erhöhung Kilometergeld und Pendlerpauschale**  
10% Pauschalerhöhung, Kilometergeld um 2 Cent.

Seite 3

**☑ Achtung, kein Vorsteuerabzug möglich, wenn...**

Der Termin für das Inkrafttreten wurde mehrmals verschoben, auch die Höhe des Rechnungsgesamtbetrages, aber nun ist es fix: ab **1. Juli 2006** müssen auf **Rechnungen** über 10.000 € (brutto) sowohl die **UID- Nummer** des Rechnungsstellers als auch **des Rechnungsempfängers** angegeben sein.

Für den Verkäufer hat das Fehlen der UID- Nummer praktisch keine Konsequenzen, für den Käufer ist aber in diesem Falle der Vorsteuerabzug nicht mehr möglich. Um die Kunden nicht massiv zu verärgern empfiehlt es sich daher, die Rechnungssysteme dahingehend umzustellen. Klarerweise sollten auch die Eingangsrechnungen auf das Vorhandensein der UID- Nummer geprüft werden.

**Wir empfehlen:**

**schon jetzt die UID- Nummern der Kunden zu sammeln, das Computersystem der Rechnungen entsprechend umzustellen und nach Möglichkeit auch automatisiert bei kleineren Rechnungen anzugeben,** da der Trend bei den Umsatzsteuergesetzen wohl in diese Richtung gehen wird. (Ursprünglich war bereits geplant, die beiden UID- Nummern ab 150 Euro verpflichtend angeben zu müssen)

Bei bestimmten Leistungen (etwa Bauleistungen, innergemeinschaftlichen Lieferungen, Dienstleistungen von Ausländern) war bisher schon die UID- Nummer des Rechnungsempfängers anzugeben, daran ändert sich logischerweise nichts.

**☑ Zusammenfassende Meldung monatlich**

Für Umsätze ab dem 1.1.2006 ist die Zusammenfassende Meldung über innergemeinschaftliche Warenlieferungen **monatlich für das jeweils abgelaufene Monat** abzugeben. Somit sind 12 Meldungen pro Jahr abzugeben. Bisher war dies nur vierteljährlich für das abgelaufene Quartal notwendig.

Die ist über Finanzonline möglich!

Lediglich für Unternehmer, bei denen der Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist, (Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr unter € 22.000,-), bleibt auch für die Zusammenfassende Meldung das Kalendervierteljahr als Berichtszeitraum bestehen.

## ☑ Kilometergeld und Pendlerpauschale

Das von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmenpaket soll den Arbeitnehmern eine Kompensation für die hohen Benzinpreise sein. Die Änderungen bei der Pendlerpauschale treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft, jene beim Kilometergeld schon am 28. Oktober, und besteht aus zwei Teilen:

- a. Fahrtstrecke 0 bis 20km (einfache Strecke, zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)  
Der Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von 291 Euro (bleibt in gleicher Höhe) wird im Zuge der Lohnverrechnung automatisch berücksichtigt. (EStG § 33 Abs. 5)
- b. „**kleine Pendlerpauschale**“ (einfache Strecke, zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, **Benützung eines Massenverkehrsmittels zumutbar**, im Lohnzahlungszeitraum vom AN überwiegend zurückgelegt)
- |              |   |
|--------------|---|
| 20 bis 40 km | 495 Euro jährlich (bisher 450 Euro)     |
| 40 bis 60 km | 981 Euro jährlich (bisher 891 Euro)     |
| über 60 km   | 1.467 Euro jährlich (bisher 1.332 Euro) |

„**große Pendlerpauschale**“ (einfache Strecke, zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, **Benützung eines Massenverkehrsmittels nicht zumutbar**, im Lohnzahlungszeitraum vom AN überwiegend zurückgelegt)

0 bis 20 km	270 Euro jährlich (bisher 243 Euro)
20 bis 40 km	1.071 Euro jährlich (bisher 972 Euro)
40 bis 60 km	1.863 Euro jährlich (bisher 1.692 Euro)
über 60 km	2.664 Euro jährlich (bisher 2.421 Euro)

Diese Beträge werden jeweils zusätzlich zum Verkehrsabsetzbetrag von 291 Euro in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden.

c. **Erhöhung der amtlichen Kilometergeldsätze ! ab 28.10.2005 gültig !**

Für Motorräder bis 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer 0,119 Euro (bisher 0,113)

Für Motorräder ab 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer 0,212 Euro (bisher 0,201)

Für PKW **je Fahrkilometer 0,376 Euro** (bisher 0,356)

Für jede dienstlich mitzubefördernde Person ist ein Zuschlag von 0,045 Euro (bisher 0,043) zu berücksichtigen.

Das Kilometergeld ist eine Pauschalabgeltung für alle Kosten, die durch die Verwendung des privaten PKWs für Dienstfahrten anfallen und somit steuerfrei. Das Kilometergeld gilt jedoch nicht für die Strecke vom Wohnort zum Arbeitsplatz!

**Unser Tipp: Ein ordentlich geführtes Fahrtenbuch ist in allen Fällen unerlässlich!**

Wenn Sie diese Organisations-Tipps beherzigen, sind Sie:

**Unterm Strich**  
**Besser dran!**

## SIART + TEAM TREUHAND GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Enenkelstraße 26, 1160 Wien, Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0, Fax.: +43 (1) 493 13 99 - 38, e-mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at), [www.siart.at](http://www.siart.at)